

## SITZUNG

Sitzungstag:  
21. Januar 2019

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u>		
1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführer</u>		
Verwaltungsangestellte Stefanie Gradl		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Finstler Josef		
Graf Markus		
Grädler Thorsten		
Högl Manfred		
Honig Maria		
Kredler Andreas		
Krieger Monika		
Krob Heinz		
Lehner Peter		
Plößner Manuel		
Pröls Ludwig		
Renner Roland		
Ringer Hildegard		
	Ruppert Heinrich	privater Termin
Schwindl Helmut		
	Ströll-Winkler Christian	erkrankt
Trummer Karl		
Wismeth Peter		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Michael Wagner vom Ingenieurbüro Schultes Grafenwöhr

Von der Verwaltung:

Kämmerer Harald Kergl

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Bauamtsleiter Stefan Ertl

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2018 und 17. Dezember 2018
2. Erneuerung der Wasserleitungen in den Jahren 2019 und 2020
  - 2.1 Vorstellung der Planungen
  - 2.2 Beschluss über die Durchführung der Maßnahme
3. Baugebiet Schönling;
  - 3.1 Behandlung der während der vorzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
  - 3.2 Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Planentwurfs
4. Freiwillige Feuerwehr Schlicht;  
Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Gerätewagens-Logistik (GW-L1)
5. Tierheim Amberg;  
Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim
6. Beschlussfassung über die pestizidfreie Bewirtschaftung der von der Stadt Vilseck verpachteten Grundstücke
7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2018 und  
17. Dezember 2018

---

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen die Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 11. November 2018 und 17. Dezember 2018.

2. Erneuerung der Wasserleitungen in den Jahren 2019 und 2020

2.1 Vorstellung der Planungen

---

Bürgermeister Schertl begrüßt den Planer Herrn Michael Wagner vom Ingenieurbüro Schultes aus Grafenwöhr. Ein Schwerpunkt der künftigen Investitionen ist die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes. Der Stadtrat hat bereits beschlossen, dass im Jahr 2019 Leitungserneuerungen von Frauenbrunn bis Vilseck und in Sorghof in der Auerbacher Straße, Schulstraße und Kürmreuther Straße mit einem Auftragswert von zwei Mio. Euro durchgeführt werden. Hierfür gibt hohe staatliche Zuschüsse nach der sogenannten RZWas 2018.

Nachdem die Stadt Vilseck weiterhin in den Genuss einer hohen Förderung durch den Freistaat Bayern kommt, ist es zielführend weitere Leitungswassersanierungen vorzunehmen und somit künftigen Rohrbrüchen vorzubeugen. Die vorgesehenen Erneuerungen stellt anschließend Planer Herr Wagner vor.

Herr Wagner gibt einen Überblick über den zweiten Abschnitt. Hier sollen in 2019 und 2020 die Leitungen von der Froschau über den Marktplatz, Herrengasse, Bahnhofstraße, der Seitenast Ziegelanger, Schlichter Straße und Kettelerstraße angegangen werden. Außerorts sollen die Leitungen Richtung Lohhof und ein Reststück bei Frauenbrunn erneuert werden. Insgesamt sind es 4,3 Kilometer Leitung und 145 betroffene Hausanschlüsse. Die Leitungen sollen nach dem heutigen Stand der Technik erneuert werden. Die Kosten belaufen sich netto auf ca. 2,3 Mio. Euro. Der zeitliche Ablauf stellt sich so dar, dass sofort mit dem Erstellen und dem Versand des Leistungsverzeichnisses begonnen wird. Die Submission könnte Mitte März stattfinden und dann könnten die Firmen bereits starten. Die Fertigstellung ist im Herbst 2020 geplant.

Stadtrat Plößner merkt an, dass bei Baubeginn in diesem Jahr der Haushalt zu beachten ist, da die Maßnahme für 2020 geplant sei. Stadtrat Kredler relativiert, da die finanzielle Belastung

nicht enorm ist, da die staatliche Förderung sehr hoch ist. Stadtrat Ertl schlägt vor, die Bahnhofstraße im Zuge der Maßnahme auch gleich zu sanieren. Bürgermeister Schertl teilt diese Überlegung und klärt es mit dem staatlichen Bauamt. Ein Jahr nach der Wasserleitungsmaßnahme hat sich das Erdreich soweit gesenkt und die Straße könne geteert werden. Auch werde es wie in Sorghof Infoveranstaltungen für die Anleger geben. Der Planer Herr Wagner ergänzt, dass zukünftig noch weitere Abschnitte geplant sind.

## 2.2 Beschluss über die Durchführung der Maßnahme

### Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Erneuerung der Wasserleitungen in dem Umfang wie vom Ing.-Büro Schultes Grafenwöhr vorgestellt. Im Haushalt sind die entsprechenden Mittel eingeplant.

## 3. Baugebiet Schönling;

### 3.1 Behandlung der während der vorzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

---

In Schönling soll ein kleines Baugebiet mit drei Parzellen entstehen. Hierfür war die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Heute werden die Stellungnahmen behandelt, die bei der Behördenbeteiligung abgegeben wurden. Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch berichtet, dass am 03.12.2018 45 öffentliche Träger angeschrieben wurden. 15 davon haben Stellungnahmen abgegeben.

### 1. Landratsamt Bauamt vom 07.01.2019

„Durch die vorliegende Bauleitplanung soll ein Mischgebiet ausgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des Mischgebietes die Nutzungen Wohnen und gewerbliche Nutzung ausgewogen vorliegen müssen. Bezüglich der vorliegenden immissionsrelevanten Umstände liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Die Erkenntnisse sind in den Abwägungsprozess einzustellen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanänderung darzulegen.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Notwendigkeit der Durchmischung des Baugebietes bekannt ist. Die schalltechnische Untersuchung liegt dem Stadtrat vor. Die Festlegung von

Gebietstyp erfolgte deshalb bereits unter Kenntnis der Untersuchungsergebnisse. Die Parzelle 1 ist deshalb zur Nutzung durch Gewerbe unter Ausschluss von Wohnnutzung vorgesehen. Zudem sind Festsetzungen zum Immissionsschutz laut Vorgabe des Gutachters in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch diese Maßnahmen ist die Einhaltung der Grenzwerte im Gebiet möglich. Da die Abrundung des Stadtteils Schönwind an dieser Stelle den Planungswillen der Stadt Vilseck widerspiegelt, wird diese Planungsabsicht verfolgt. Eine Änderung der Unterlagen zur Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

2. Landratsamt UNB vom 20.12.2018

„Der Geltungsbereich des geplanten Mischgebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. als Lagerfläche bewirtschaftet. Ökologisch wertvolle Flächen sind lediglich im Bereich der Bahnlinie als Hecken vorhanden. Teilbereiche wurden in der amtlichen Biotopkartierung unter Nr. 6436-210 erfasst. Diese Heckenstrukturen sollen laut Bebauungsplan erhalten werden. Aufgrund der räumlichen Nähe des FFH-Gebietes „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass diese Bauleitplanung mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist. Das FFH-Gebiet liegt ca. 100 m vom geplanten Baugebiet entfernt und dazwischen befindet sich bereits weitere Bebauung. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind deshalb nicht zu erwarten. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung verzichtet. Mit dem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Diese Einschätzung ist jedoch nur richtig, wenn die ökologisch wertvolle, biotopkartierte Heckenstruktur im Bereich der Bahnlinie vollständig erhalten und durch die Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet, der sich mit den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auseinandersetzt. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass nur durch eine entsprechende Eingrünung dieses geplanten Mischgebietes eine Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild erfolgen kann. Die Ortsrandeingrünung hat deshalb ein hohes fachliches Gewicht. Die Eingriffsermittlung erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur- und

Landschaft ergänzte Fassung von 2003“. Die Einstufung sowie die Auswahl des Kompensationsfaktors kann auch naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Es ergibt sich deshalb ein Ausgleichsbedarf von 1.980 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich soll durch die Ortsrandeingrünung innerhalb des Baugebietes auf einer Fläche von 560 m<sup>2</sup> erfolgen. Der restliche Ausgleich von 1.420 m<sup>2</sup> soll auf einer Fläche der Stadt Vilseck aus dem Ökokonto erbracht werden. Es handelt sich dabei um das Grundstück Fl.Nr. 1395 der Gemarkung Gressenwöhr. Diese externe Ausgleichsfläche ist im Bebauungs- und Grünordnungsplan planerisch darzustellen. Dabei sind auch die einzelnen bereits abgebuchten Flächen zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Ausgleichsflächen wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine dingliche Sicherung, wie im Bebauungsplan festgeschrieben, zwingend erforderlich ist. Die interne Ausgleichsfläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Vilseck. Die Bestellung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Vilseck ist deshalb erforderlich. Die Ausgleichsflächen müssen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz durch die Stadt Vilseck gemeldet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Bauleitplanung bei Beachtung der o.g. Punkte zugestimmt werden.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Darstellung der Ökokontofläche für den externen Ausgleich im Bauleitplan ergänzt werden kann. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, die Darstellung der Ökokontofläche für den externen Ausgleich in der Bauleitplanung zu ergänzen. Darüber hinaus ist keine Änderung am Inhalt der Bauleitplanung erforderlich ist.

#### 3. Landratsamt Gesundheitsamt vom 15.01.2019

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand und anhand der vorliegenden Unterlagen gegen die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes für das Mischgebiet „Schönlind“ der Stadt Vilseck bei Berücksichtigung folgender Punkte keine Einwände. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer ist zu gewährleisten. Beim Anschluss an das örtliche Kanalisationsnetz sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Systems berücksichtigt werden. Die quantitative und qualitative Versorgung mit Trinkwasser, entsprechend der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung ist sicher zu stellen, dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich des ZWV Adlholz-Irlbach-Gruppe.

Immissionsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Altlasten und Altablagerungen sind aktuell keine bekannt. Auflagen weiterer Dienststellen und Fachbehörden sowie Auflagen die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten bleiben vorbehalten.

Oliver Grollmisch erläutert, dass die Zustimmung des Gesundheitsamts zur Kenntnis genommen wurde. Der Zweckverband zur Wasserversorgung ist bereits in das Verfahren eingebunden, die Entsorgung des Abwassers ist durch die Stadt Vilseck gewährleistet. Zu den Immissionen wurde durch das Büro Kottermaier eine schalltechnische Untersuchung angefertigt, von Seiten des Immissionsschutzes besteht Einverständnis. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

#### 4. Landratsamt Tiefbauamt vom 06.12.2018

„die im Betreff genannte Bauleitplanung tangiert die Kreisstraße AS 6 im Abschnitt 240 bei Station 3,450 in der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Schönwind geringfügig. Mit der im Betreff genannten Bauleitplanung besteht seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Weizbach als Baulastträger der Kreisstraße AS 6 grundsätzlich Einverständnis. Wir weisen darauf hin, dass kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen geltend gemacht werden kann.“

Das Einverständnis des Tiefbauamtes wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso der Hinweis, dass kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger wegen ausgehender Immissionen der Kreisstraße geltend gemacht werden kann.

Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.



5. Landratsamt Immissionsschutz vom 11.01.2019

„Die Stadt Vilseck plant die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes MI „Schönlind“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes. Die geplante Änderung liegt am nördlichen Ortsrand von Schönlind und gleichzeitig östlich der Bahnlinie Weiden-Neukirchen. Durch die geplante Änderung soll das bislang bestehende MD-Gebiet in ein MI-Gebiet überführt werden. Westlich der Bahnlinie und in Richtung Nordwesten grenzt entsprechend dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1986 ein GI-Gebiet an. In diesem Industriegebiet liegt die Ziegelei Leipfinger Bader. Die Anordnung eines MI-Gebiets neben einem Industriegebiet, nur getrennt durch eine Bahnlinie, widerspricht dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG. Im vorliegenden Fall wurde deshalb ein schalltechnisches Gutachten Nr. 6388.2/2018-AS vom 06.11.2018 durch das Ingenieurbüro Kottermair GmbH erstellt. Das Gutachten prognostiziert an den im Mischgebiet möglichen Wohnhäusern eine geringfügige Überschreitung des nächtlichen Grenzwertes der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Gleichzeitig unterschreitet der durch die Firma Leipfinger Bader im 3-Schicht-Betrieb erzeugte Beurteilungspegel den nächtlichen Richtwert für Mischgebiete entsprechend der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den nächstgelegenen geplanten Wohnhäusern ebenfalls nur geringfügig. Das Gutachten zeigt aber auch, dass die durch den Schienenweg verursachten Lärmimmissionen mit entsprechenden passiven Lärmschutzmaßnahmen die schalltechnischen Werte für Innenräume eingehalten werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen und letztendlich im Bebauungsplan fixierten Festsetzungen zum Immissions-/Lärmschutz führen dazu, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes noch zugestimmt werden kann. Letztlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass zu den, auch vom Gutachter angesprochenen Erschütterungen im Abstand von 40-50 Meter zur Bahnlinie keine gutachterlichen Aussagen vorliegen. Es wird angenommen, dass mit Festsetzung Nr. 1 „Für Parzelle 1 ist Wohnnutzung ausdrücklich ausgeschlossen“ dem Risiko von möglicherweise unzulässigen Erschütterungen im Baugebiet Rechnung getragen wird. Für die Zukunft wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Wohnbebauung in Richtung Norden unter Berücksichtigung derzeitiger Beurteilungsgrundlagen nicht sinnvoll erscheint, da dadurch der Bestand des Ziegeleibetriebes gefährdet werden könne.“

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

6. DB Services Immobilien GmbH vom 17.01.2019

„Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Infrastrukturelle Belange Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Von den derzeitigen und zukünftigen Eigentümern können gegen die folgenden Aspekte keine Einwände erhoben oder Verfahren angestrebt werden: 1. Elektrifizierung der Strecke mit dadurch bedingter Ausgestaltung (Oberleitung und deren Elemente) – dabei sind Abstandsflächen zum Aufbau der Masten und Tragwerke zwingend freizuhalten 2. Lärmbelastigungen und Erschütterungen, entstehend aus dem Bahnverkehr:-mehr Güterzüge (auch während der Nachtstunden) -sich ändernde Zuggattungen oder Bespannung -schlechte Gleislage/schlechte Schienen 3. Lärmbelastigungen und Erschütterungen sowie Staub- und Dreckbelastung aufgrund Baumaßnahmen (Gleiserneuerung), Gleisdurcharbeitung, Schienenbehandlung. Diese können auch während der Nachtstunden auftreten. 4. Vegetationsrückschnitt zur Vermeidung von Gefahren für den Eisenbahnverkehr und zum Herstellen der Signalsicht muss, -sofern sich der Bewuchs auf Bahngelände befindet, der Rückschnitt durch die DB Netz AG geduldet werden. -sofern sich der Bewuchs auf dem bebauten Grundstück befindet, durch den Eigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die DB Netz AG entfernt werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Hahnbach 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir weisen darauf hin, dass durch die bestehende Vegetation auf Bahngrund mit eventueller Schattenbildung auf das betreffende Grundstück keine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt dieser Vegetation besteht. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen

Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist. Immobilienrelevante Belange Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen. Hinweise für Bauten nahe der Bahn. Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauen/Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägige Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlage ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt! Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gewahrt bleiben. Bei notwendiger Betretung von Bahngrund für die Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten muss der Bauherr bei der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, Herr Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Eine örtliche Einweisung bzw. Sicherungsunterweisung ist in jedem Fall vorzunehmen. Der Termin zur Einweisung ist

rechtzeitig im Vorfeld mit der DB Netz AG, Herr Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, zu vereinbaren. Müssen Bahnflächen während der Bauzeit oder für Wartungsarbeiten betreten werden, ist mit der DB Netz AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Wenden Sie sich hierzu an Herrn Siegfried Panzer, Tel. +4989/130872724, siegfried.panzer@deutschebahn.com.

Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband windstabil, o-ä) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können. Betriebliche Regelungen sind zu beachten (Anmeldefristen bezüglich Gleissperrungen etc....). Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit Tüv-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360 °. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der DB AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung, etc.) eingesetzt werden. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Die DB Ril 836 ist zu berücksichtigen; im Speziellen „der Druckbereich der Erdkörper“. Sollten Bauteile bzw. – behelfe in den Druckbereich eintragen ist das Verfahren nach VV-Bau (mit Bauvoranzeige, Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise über BVS-EBA) durchzuführen.

Darüber hinaus müssen Gründungen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich und der DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, Hr. Reichert, rupert.reichert@deutschebahn.com, vorzulegen. Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterial, u.ä.) auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der geplanten Maßnahme ggf. betriebsnotwendige Kabel der DB AG betroffen sind. Ein Kabellageplan liegt nicht vor. Eine genaue Abstimmung muss im Rahmen einer örtlichen

Kabeleinweisung erfolgen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Herr Mühlbauer, klaus.muehlbauer@deutschebahn.vom, Tel.: 0961/63186839. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Schlussbemerkungen Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986 Email: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com) Online Bestellung: [www.dbportal.db.de/dibs](http://www.dbportal.db.de/dibs) Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werde, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.“

Oliver Grollmisch erläutert, dass die Zustimmung der Bahn zur Kenntnis genommen wurde. Die möglichen Beeinträchtigungen des Geltungsbereichs durch die Anlage der Deutschen Bahn können informativ im Bauleitplan ergänzt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Einschränkungen zur Bepflanzung, Gestaltung von Beleuchtung und Werbeflächen, den Auswirkungen von Immissionen und Emissionen sowie die generelle

Ausführung zu notwendigen Abständen etc. werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der Ausführung von Belang und sind deshalb dem jeweiligen Bauwerber zuzuführen. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, die möglichen Beeinträchtigungen aus den Anlagen der DB wie aufgeführt in den Bauleitplan zu übernehmen. Inhaltliche Änderungen sind nicht erforderlich.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.01.2019

„gegen die im Betreff angegebenen Maßnahmen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im Plangebiet sollen 3 neue Bauparzellen geschaffen und das Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich ca. 6 km nördlich der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Grafenwöhr befindet. Von dieser militärischen Liegenschaft können Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen. Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tags als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des TrÜbPl, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze. Um Lärmprobleme zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Wohnbebauungen nicht näher als 3.000 m an die Platzgrenze heranrücken. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-270-18BBP weiterhin zu beteiligen.“

Oliver Grollmisch erläutert, dass der Hinweis auf den 6 km nördlich gelegenen Truppenübungsplatz zur Kenntnis genommen wird. Der entsprechende Hinweis auf die dort geltenden Planungsrichtpegel von 65 dB(A) sollte informativ als mögliche Vorbelastung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Der geforderte Mindestabstand von 3 km für Wohnbebauung wird durch die Planung jedoch deutlich überschritten, so dass kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, die Begründung zum Bebauungsplan um die mögliche Vorbelastung aus dem Truppenübungsplatz zu ergänzen. Änderung am Inhalt der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

8. AELF – Landwirtschaft vom 09.01.2019

Es gibt aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewirtschaftung der an den Planungsbereich angrenzenden Landwirtschaftlichen Nutzflächen, nach guter landwirtschaftlicher und fachlicher Praxis, (gLP) Emissionen auftreten können, die von den Bewohnern des Baugebietes hinzunehmen sind.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

9. IHK Regensburg vom 08.01.2019

„mit der vorgelegten Planung besteht von Seiten der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim grundsätzlich Einverständnis. Die Gemeinde Vilseck deckt damit den bestehenden Bedarf an Wohn- und Gewerbegrundstücken. Wir weisen allerdings mit großem Nachdruck darauf hin, dass hinsichtlich der Bebauung alle notwendigen baurechtlichen und planungstechnischen Maßnahmen auszuschöpfen sind, damit eine Betriebs- bzw. Produktionseinschränkung des westlich vom geplanten Mischgebiet gelegenen Gewerbebetriebes auch für die Zukunft vermieden wird.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass zur Beurteilung der Immissionen eine schalltechnische Untersuchung angefertigt wurde, welches auch die Auswirkungen des angrenzenden Gewerbebetriebes inkl. eines Puffers berücksichtigt. Die Emissionsgrenzwerte sind durch die Festsetzungen eines Mischgebiets jedoch praktisch identisch mit denen des bereits vorhandenen Dorfgebietes, so dass durch die vorliegende Planung keine Einschränkung des Gewerbebetriebes erfolgt.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

10. Zweckverband zur Wasserversorgung Adlholz-Irlbach vom 06.12.2018

„Unter Punkt 13 der Begründung zum Planungsvorhaben wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach- Gruppe unter Überschrift „Wasser/Löschwasser“ als zuständiger Wasserversorger genannt. Dem entnehmen wir, dass die ausreichende Löschwasserversorgung dem Wasserversorger zugewiesen werden soll. Wir weisen darauf hin, dass der Wasserversorger zunächst und vornehmlich Trinkwasser für den häuslichen Bedarf bereitstellt. Aus technischen und physikalischen Gründen kann die Bereitstellung von Löschwasser in die normativ erforderliche Menge am Plangebiet nicht sichergestellt werden. Der Wasserversorger ist dazu auch nicht verpflichtet. Im maßgeblichen DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 werden für die Bereitstellung von Löschwasser unter Abschnitt 4 vorrangig „offene Gewässer, Brunnen oder Behälter“ genannt. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 regelt weiter: „Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlage und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.“ Wie Wege der Löschwasserversorgung als Alternative zur Trinkwasserversorgung aussehen könnten, werden unter Abschnitt 8 des DVGW-Arbeitsblattes W405 genannt.“

Oliver Grollmisch erläutert, dass sich nach Rücksprache mit dem Zweckverband in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Hydrant befindet. Auf Grund des überalterten Leitungsnetzes kann Löschwasser an dieser Stelle über das Leitungsnetz jedoch nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Die genaue Leistungsfähigkeit des Wassernetzes wird derzeit noch durch den Zweckverband überprüft. Nach Rücksprache mit Zweckverband und Kreisbrandrat wurde folgender Lösungsvorschlag erarbeitet: Gegebenenfalls kann übergangsweise für einen Erstangriff kurzzeitig Löschwasser aus der Trinkwasserleitung entnommen werden. Damit kann evtl. die Zeit bis zur Erstellung einer Leitung von der vorhandenen Wasserentnahmestelle an der Vils (Entfernung < 300m) bis zum Brandort überbrückt werden. Dieses System wird derzeit auch für den bereits vorhandenen Baubestand in Schönwind praktiziert. Langfristig sollte jedoch eine Ertüchtigung des



Leistungsnetzes zwingend vorgesehen werden. Es wird deshalb empfohlen, die Entnahmestelle an der Vils zur Sicherung des Löschwasserbedarfs anzuführen.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, die bereits vorhandene Entnahmestelle an der Vils zur Entnahme des Löschwassers in der Begründung anzugeben anstatt wie bisher das Trinkwassernetz. Weitere inhaltliche Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

11. Bayernwerk vom 08.01.2019

„gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit den Straßenbauträgern und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: - Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. - Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderung und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Im Ortsteil Schönkind besteht keine Gasversorgung. Eine Erschließung ist auch nicht geplant. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten,

so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Zustimmung der Bayernwerk AG zur Kenntnis genommen wurde. Die Hinweise der Bayernwerk AG betreffen hauptsächlich die Erschließungsplanung. Die Übernahme in die Bauleitplanung wird deshalb nicht als sinnvoll erachtet, da bereits unter 7. Energieversorgung auf die Notwendigkeit der koordinierten Leitungsverlegung sowie Schutzabstände hingewiesen wird. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

#### 12. Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 11.01.2019

„Das Wasserwirtschaftsamt hat im dortigen Bereich keine eigenen Planungen. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wassersensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Dem Vorhaben stehen damit keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen. Aus Wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Bedenken. Redaktioneller Hinweis: In Ziffer 13 (Oberflächenwasser) sollte der Text „...auf Forderung des Wasserwirtschaftsamts...“ gestrichen werden, da Einleitungen in das städtische Kanalnetz (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) alleine durch die Städtische Entwässerungssatzung geregelt werden.“ ....

Oliver Grollmisch erklärt, dass die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis genommen werden. Dem redaktionellen Hinweis sollte entsprochen werden und der Text entsprechend korrigiert werden. Änderungsbedarf an den Inhalten der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, die redaktionelle Korrektur unter Ziffer 13 vorzunehmen. Darüber hinaus sind keine Änderungen an der Bauleitplanung erforderlich.

13. Deutsche Telekom vom 14.12.2018

„Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass - Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leistungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,- Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - Dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen“

Die Hinweise der Telekom betreffen hauptsächlich die Erschließungsplanung. Auf die erforderlichen Schutzabstände (Baumstandorte) wird in der Bauleitplanung bereits hingewiesen.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

14. LFU vom 08.01.2019

„Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab: Geogefahren: Aus dem Planungsgebiet sind uns derzeit keine GEORISK-Objekte bekannt. Aktuell erfolgt am LfU die Bearbeitung einer Gefahrenhinweiskarte für geogene Gefahren (Steinschlag, Rutschungen, Subrosion) für den Landkreis Amberg-Weilburg. Nach aktuellem Kenntnis- und Bearbeitungsstand wird der Untergrund im Planungsgebiet aus verwitterungsempfindlichem Opalinuston der Jura Zeit (Opalinuston-Formation) mit geringer Restscherfestigkeit aufgebaut. Diese Jura Tone werden von Löss und Lösslehm überlagert. Die Ergebnisse der Bearbeitung zur Gefahrenhinweiskarte werden im 3. Quartal 2019 fertiggestellt sein und beim Landratsamt Amberg-Weilburg und den betroffenen Kommunen vorgestellt. Zu ggf. erfolgten bergbaulichen Tätigkeiten (Abbau, Ablagerungen) im Planungsgebiet liegen dem LfU keine Unterlagen vor. Diesbezüglich ist das Bergamt Nord in Bayreuth zu kontaktieren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 08219071-1321).

Rohstoffgeologie

Durch die geplante Wohnbebauung (Mischgebiet) rückt der nordwestliche Ortsrand von Schönwind näher an einen nordwestlich hiervon gelegenen aktiven Rohstoffbetrieb (Ziegelei mit Rohstoffabbau). Des Weiteren ist im Regionalplan der Planungsregion 6 (Oberpfalz Nord) westlich und nordwestlich der Ziegelei ein Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen VR TO 45, Ton westlich Schönwind, ausgewiesen. Das Vorranggebiet überlagert die genehmigte Abbaufäche und erstreckt sich darüber hinaus. Es dient somit der langfristigen Rohstoffsicherung am Standort Schönwind. Der geplanten Baumaßnahme kann

daher von Seiten der Rohstoffgeologie nur zugestimmt werden, wenn im Umgriff dieses Vorranggebietes weiterhin ein uneingeschränkter Tonabbau möglich ist. Diese Aussagen beziehen sich vor allem auf das Schallgutachten des Büros Kottermeier GmbH und die darin vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen an den zu errichtenden Wohngebäuden (siehe Begründung, Punkt 8). Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751) Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Das Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz und das Bergamt Nordbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.“

Oliver Grollmisch erläutert:

Geogefahren:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Bergamt Nord wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits ebenfalls beteiligt. Laut der vorliegenden Stellungnahme werden jedoch keine durch das Bergamt zu wählenden Aufgaben durch die Planung berührt. Rohstoffgeologie Der weitere Betrieb der Ziegelei sowie der Abbau der entsprechenden Bodenschätze wurde im Gutachten des Büros Kottermaier bereits berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Weitere Maßnahmen erscheinen aus jetziger Sicht nicht erforderlich. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

15. Regierung von Oberfranken Bergamt:

Sollten bei den Bauarbeiten unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Anmerkung:

Die Stellungnahme der Regierung, Bergamt, wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat beschließt, dass keine Änderung an der Bauleitplanung erforderlich ist.

3.2 Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Planentwurfs

Beschluss (Abstimmung: 19: 0):

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan MI Schönlinde mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans auf Grundlage der bereits vorliegenden Planung unter Beachtung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

4. Freiwillige Feuerwehr Schlicht;

Vergabe des Auftrages für die Beschaffung eines Gerätewagens-Logistik (GW-L1)

Wie bereits mehrfach im Stadtrat behandelt, erhält die Feuerwehr Schlicht zwei neue Fahrzeuge, zum einen ein Mehrzweckfahrzeug, das bereits vergeben wurde und einen Gerätewagen Logistik für den heute die Vergabe auf der Tagesordnung steht.

Die Ausschreibung erfolgte über das Ingenieurbüro Diehm in drei Losen. Für Los 1 und Los 2 haben nur zwei Bieter Angebote abgegeben. Wirtschaftlichster Bieter ist jeweils die Firma Brandschutztechnik Görlitz mit folgenden Beträgen:

Los 1: Fahrgestell: Preis 43.273,98 Euro

Los 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau: Preis 74.979 Euro

Los 3: Die feuerwehrtechnische Beladung wird an die Firma Wolfgang Jahn zum Preis von 6.576,83 Euro vergeben. Bei diesen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise.

Der Gesamtbruttopreis liegt bei 148.547,47 Euro. Die Stadt Vilseck erhält eine staatliche Förderung in Höhe von 33.600 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Auftrags für die Beschaffung eines Gerätewagens-Logistik (GW-L1) zum Gesamtbruttopreis von 148.547,47 Euro. Das Fahrgestell und den feuerwehrtechnischen Aufbau liefert die Firma Brandschutztechnik Görlitz und die feuerwehrtechnische Beladung liefert die Firma Jahn.

5. Tierheim Amberg;

Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim

Der Tagesordnungspunkt Tierheim hat den Stadtrat schon mehrmals beschäftigt. Zum einen plant der Tierschutzverein für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg- Sulzbach die Sanierung des bestehenden Tierheimes bzw. die Errichtung von Neubauten, zum anderen ist eine sogenannte Vereinbarung über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim abzuschließen, ansonsten müsste die Stadt Vilseck für Fundtiere, die im Stadtbereich aufgegriffen werden, selbst die Versorgung und Beaufsichtigung übernehmen.

Beide genannten Themen, Neubau sowie Fundtierversicherung waren auch bereits Diskussionspunkte im Kreistag sowie bei der Bürgermeisterdienstversammlung. Vor allem die geplanten enormen Kosten für den Neubau des Tierheimes wurden heftig diskutiert, vielleicht könnte ein Neubau in Containerbauweise und Modulbauweise die Kosten senken. Ein Bau in Modulbauweise würde 800.000 Euro kosten, die ursprüngliche Planung liegt bei 2,8 Mio. Euro.

Zum anderen ist heute der Abschluss der Vereinbarung über die Aufnahme von Fundtieren auf der Tagesordnung, über den abgestimmt werden soll. Bürgermeister Schertl erscheint es grundsätzlich sinnvoll, dieser Vereinbarung zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass auch alle anderen Landkreiskommunen sowie die Stadt Amberg diese Vereinbarung mittragen und auch dieselben finanziellen Anteile leisten. Leider gibt es von einigen Kommunen im Landkreis Überlegungen aus dem Pakt der Solidarität auszusteigen und evtl. die Abgabe von Fundtieren außerhalb des Landkreises zu regeln.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat fasst einen Vorratsbeschluss, der Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim zuzustimmen, wenn sich alle Landkreiskommunen und die Stadt Amberg ebenso beteiligen. Der Stadtrat befürwortet außerdem die günstigere Variante beim Neubau des Tierheims.

## 6. Beschlussfassung über die pestizidfreie Bewirtschaftung der von der Stadt Vilseck verpachteten Grundstücke

---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Klausurtagung diskutiert und ein Stadtratskollege hat gebeten, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen und eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen.

Hintergrund der Diskussion war, dass sich der Umwelt- und Energieausschuss des Landkreises Amberg-Weilburg bereits am 09.03.2016 dafür ausgesprochen hat, dass der Landkreis Amberg-Weilburg grundsätzlich auf allen landkreiseigenen Flächen auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet. Seit Veröffentlichung der Tagesordnung zu dieser Sitzung wurden der Bürgermeister und auch einige Stadträte von Landwirten aus dem Stadtgebiet angesprochen, die befürchten, dass sie künftig keine landwirtschaftlichen Grundstücke anpachten könnten. Denn ein konventionell arbeitender Landwirt erhält für Flächen, die pestizidfrei zu bewirtschaften sind, keine Förderung. Außerdem wurden Überlegungen geäußert, sollte die Stadt Vilseck den Beschluss zur pestizidfreien Bewirtschaftung der verpachteten Grundstücke fassen, dass auch weitere Privateigentümer solche Überlegungen anstellen könnten und dann unsere Landwirte nicht mehr genügend Pachtflächen erhalten könnten, um ihren Betrieb fortzuführen.

Ein Alternativvorschlag der vom BBV-Ortsverband Vilseck unterbreitet wurde ist, bei der Bewirtschaftung der angepachteten städtischen Flächen künftig auf Glyphosat zu verzichten. Vollerwerbslandwirte nicht in ihrem Betrieb einzuschränken. Die Stadt Vilseck hat insgesamt 113 landwirtschaftliche Grundstücke verpachtet mit einer Gesamtfläche von 70,7 Hektar, dazu kommen von der Spitalstiftung fünf Grundstücke mit 13 Hektar. Umfragen unter den Landkreiskommunen ergaben, dass hier eine unterschiedliche Sichtweise vorliegt, vom völligen Verzicht auf Pestiziden bis hin zu den Gedanken, die

Stadtrat Trummer befürwortet den Vorschlag der Landwirte, auf Glyphosat zu verzichten und findet, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, die Bauern zu reglementieren. Auch die Stadträte Kredler und Grädler sind der Meinung, dass man diese Entscheidung dem Staat überlassen solle. Stadtrat Ertl schlägt vor, den Beschluss zu vertagen und die Landwirte an einen „runden Tisch“ zu holen. Bürgermeister Schertl erklärt abschließend, dass der Beschluss vertagt wird und beschließt eine gemeinsame Runde aus fünf Vertretern der Landwirte und den Fraktionsvorsitzenden. Der Termin soll in den nächsten drei Wochen stattfinden.



# Landwirtschaftliche Flächen

## Stadt Vilseck

ca. 707.000 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche – 70,7 ha --- verpachtet

davon

ca. 635.000 m<sup>2</sup> Ackerland und Grünfläche

ca. 72.000 m<sup>2</sup> Streuobstwiese, Schafweide, Wildfutterfläche und Kuhweidepacht

113 Flächen

31 Pächter / teilweise Landwirte

Beer, Rita	Maul, Josef
Dotzler, Josef	Merkel, Hubert
Dotzler, Georg	Näger, Hans
Endres, Hans	Neugebauer, Thomas
Ertl, Rudolf	Neugebauer, Elvira
Fenk, Georg	Prechtel, Oskar
Gebhard, Christian	Rothkäppel, Josef
Geier, Georg	Schmidt, Elke
Gradl, Peter	Stauber, Konrad
Grädler, Thorsten	Ströll-Winkler, Christian
Graf, Johann	Weiß, Ägidius
Graf, Stefan	Weiß, Richard
Hammer, Georg	Weiß, Thomas
Härtl, Josef	Wießnet, Andreas
Haselberger, Robert	Zeitler, Ludwig jun
Kröner, Albert	

## Spital

Fast 130.000 m<sup>2</sup> Ackerland und Grünfläche - 13 ha - verpachtet

5 Flächen

5 Pächter / Landwirte

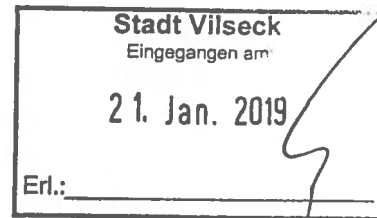
Dotzler, Josef
Endres, Hans
Grädler, Thomas
Näger, Hans
Weiß, Ägidius

Stand: 21.01.2019

BBV-Ortsverband Vilseck  
Ortsobmann Josef Dotzler  
Ebersbach 25  
92249 Vilseck

den 21.01.2019

Stadt Vilseck  
Marktplatz  
92249 Vilseck



### Pestizidverbot für Flächen der Stadt Vilseck

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Kenntnisnahme soll auf den verpachteten gemeindlichen Flächen über eine pestizidfreie Bewirtschaftung abgestimmt werden. Dadurch entstehen für die konventionelle Bewirtschaftung der Betriebe entscheidende Nachteile, die gegenüber den ökologisch wirtschaftenden Betrieben nicht auszugleichen sind. Die landw. Betriebe, die die Flächen zu ihrer Futtermittelversorgung benötigen, werden beim Ertrag eingeschränkt, so daß auf den übrigen Flächen die Erträge zu ernten sind. Die gemeindlichen Flächen, die überwiegend von Landwirten im Gemeindebereich bewirtschaftet werden, könnten bei einer Rückgabe an auswärtige Landwirte fallen, da gewisse Wettbewerbsverzerrungen vorhanden wären.

Alle Landwirte sind von der Bewirtschaftung ihrer Flächen nach den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis angewiesen und bestätigen dies alljährlich durch Antragstellung gegenüber dem Amt für Landwirtschaft. Durch insbesondere wegen extremer Witterung (lange Trockenheit, längere Regenperiode usw.) findet eine Verunkrautung statt, die problemlos durch einen geringen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann. Es entstehen dadurch keine hochgiftigen Pflanzen, die für die Tiere schädlich sind.

Die Landwirte des BBV-Ortsverbandes Vilseck lehnen daher das Pestizidverbot ab, bieten jedoch einen Verzicht von Glyphosat, welcher in der Vergangenheit oftmals öffentlich diskutiert wurde, an. Wir bitten die vorgenannten Angaben zu berücksichtigen. Das Amt für Landwirtschaft kann weitere Auskünfte erteilen.

Freundliche Grüße

  
Josef Dotzler

7. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch gibt folgende Auftragsvergaben und Beschlüsse bekannt, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Der Planungsauftrag für die Druckerhöhungsstation am Hochbehälter Niederzone wird an die Firma Ingenieurbüro Schultes Grafenwöhr vergeben.

